



Klienteninformation

April 2006

Inhalt

Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2006	2
Steueränderungen für Unternehmer	2
Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen	2
Änderungen in der Lohnverrechnung.....	3
Änderungen bei der Sozialversicherung	3
Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)	3
Wichtige Neuerungen im Finanzstrafgesetz.....	4
Neues Fachgutachten zur Unternehmensbewertung	4
Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch.....	4
Der neue Dienstleistungsscheck	5
Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften.....	5
Was Vereine beachten müssen	6
Steuererklärung 2005.....	6
Steuersplitter	7

Die wichtigsten Neuerungen ab 1.1.2006

Steueränderungen für Unternehmer

- Die **Einbringung von Personenunternehmen in Kapitalgesellschaften** (wie zB in eine GmbH) hat für Einbringungen ab 1.2.2006 an Attraktivität verloren. Zum einen fällt im Fall, dass die vom einbringenden Unternehmer in der Einbringungsbilanz angesetzten Verbindlichkeiten für zukünftige („vorbehaltene“ oder „unbare“) Entnahmen zu einem negativen steuerlichen Eigenkapital führen, im Zeitpunkt der Entnahme dieser Beträge 25% KESt an. Weiters wurde das Ausmaß der möglichen vorbehaltenen (unbaren) Entnahmen – bei gleichzeitiger Änderung der Berechnungsmethode – von 75% auf 50% des Verkehrswertes des eingebrachten Unternehmens reduziert. Unabhängig von diesen neuen Einschränkungen sind Umgründungen in Kapitalgesellschaften wegen des niedrigen KöSt-Satzes von 25% aus steuerlicher Sicht weiterhin interessant.
- Die derzeitige **Einkommensteuerermäßigung für Sanierungsgewinne** (nunmehr: Gewinne aus einem Schulderrlass) gilt ab 2006 auch für Privatkonkurse. Überdies muss der Betrieb für die Einkommensteuerermäßigung nicht mehr saniert und damit fortgeführt werden. Weiters gibt es Verbesserungen bei der Verlustverrechnung (Gewinne aus einem Schulderrlass sowie laufende Gewinne während eines Insolvenzverfahrens können – ohne Beachtung der sonst geltenden 75%-Grenze für den Verlustabzug – zur Gänze mit Verlustvorträgen gegenverrechnet werden). Die Erleichterungen gelten nur für Einkommensteuerpflichtige, nicht hingegen für Kapitalgesellschaften.
- **Ab 1.7.2006** muss eine vorsteuergerichte Rechnung zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch noch die **UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von EUR 10.000** (inklusive USt) übersteigt. Um Probleme zu vermeiden, sollten daher bis 1.7.2006 die UID-Nummern aller wichtigen Kunden erhoben werden.
- **Rechnungen** dürfen nach einer Information des BMF noch bis **Ende 2006 mittels Telefax** übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind. Ursprünglich wollte die Finanz schon ab 1.1.2006 Telefax-Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht mehr anerkennen.
- **Zusammenfassende Meldungen** sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als EUR 22.000 betragen hat, **monatlich** und nicht mehr vierteljährlich zu erstatten.
- Die **Wertpapierdeckung für die steuerliche Abfertigungsrückstellung** kann bereits ab dem 1. Tag des Wirtschaftsjahres 2006 reduziert werden. Wenn nicht ohnehin von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung in den Jahren 2002 oder 2003 Gebrauch gemacht wurde, kann der Wertpapierbestand auf 10 % der Abfertigungsrückstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 2005 abgebaut werden.
- In Österreich tätige und daher **unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften** (z.B. eine englische „private limited company“) unterliegen ab 2006 der Mindestkörperschaftsteuer.
- Ab 2006 (bis 2010) gilt für **nichtbuchführende Land- und Forstwirte** eine **neue Pauschalierungsverordnung**. Neu ist im Wesentlichen, dass der Grundbetrag für die pauschalierte Gewinnermittlung bis zu einem Einheitswert von EUR 65.500 nunmehr einheitlich mit 39% festgesetzt wurde (bisher gestaffelt von 37% bis 45%).
- Die ursprünglich mit Ende 2005 befristete (und voraussichtlich EU-widrige) Regelung über die **Eigenverbrauchsbesteuerung beim PKW-Auslandsleasing** wurde bis Ende 2007 verlängert.
- **Liegenschaftsbesitz eines ausländischen Unternehmens**, das in Österreich keine operative Tätigkeit ausübt, wurde steuerlich bisher wie Privatvermögen behandelt. Allfällige Veräußerungsgewinne waren daher nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 2006 muss für solche Veräußerungsgewinne in Österreich Einkommen- bzw Körperschaftsteuer bezahlt werden. Durch eine Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die bisher nicht steuerpflichtigen stillen Reserven zum 31.12.2005 auch in Zukunft steuerfrei bleiben.

Steueränderungen für alle Steuerpflichtigen

- Sämtliche **Pendlerpauschalen** werden ab 1.1.2006 um 10% erhöht.
- **Nachzahlungen an Arbeitnehmer aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds** werden für Insolvenzverfahren, die ab 1.1.2006 eröffnet werden, dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem der Anspruch entstanden ist (und nicht dem Kalenderjahr der Auszahlung der Beträge aus dem Insolvenz-Ausfallgeldfonds).

- Die **Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist auf 10 Jahre** sowie die Verbesserungen bei der Unterbrechung der Verjährungsfristen sind zwar grundsätzlich bereits mit 1.1.2005 in Kraft getreten, außer für Nachforderungen aufgrund einer Betriebsprüfung, wenn mit der Amtshandlung vor dem 1.1.2005 begonnen wurde. In diesen Fällen sind die Verbesserungen erst mit 1.1.2006 in Kraft getreten.
- Für **Bausparen** und **Zukunftsvorsorge** gibt es ab 2006 infolge des niedrigen Zinsniveaus weniger staatliche Prämien: Die Bausparprämie sinkt von 3,5% auf 3% (maximale Prämie ab 2006 daher EUR 30) die Prämie für die staatlich geförderte Altersvorsorge sinkt von 9% auf 8,5% (berechnet von maximal EUR 2.066 sind das maximal EUR 175,61 Prämie ab 2006).

Änderungen in der Lohnverrechnung

Mit dem zweiten Lohnsteuer-Wartungserlass des Jahres 2005 werden ua folgende wichtige Klarstellungen bzw Änderungen getroffen:

- **Zukunftsvorsorgemaßnahmen des Arbeitgebers** (bis EUR 300 pa steuerfrei) sind dem Grunde nach **als laufender Bezug** zu werten. Das gilt auch dann, wenn die Prämie aus Vereinfachungsgründen nur einmal im Jahr geleistet wird. Durch die Behandlung als laufender Bezug erhöht sich das Jahressechstel. Wird eine kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellte **Dienstwohnung von mehrere Arbeitnehmer genutzt**, so ist der Sachbezug aufzuteilen.
- Mit dem **Sachbezugswert für die Privatnutzung des Dienstautos** sind all jene Aufwendungen abgegolten, die im Falle der beruflichen Nutzung eines Privatautos mit dem **amtlichen Kilometergeld** abgedeckt werden.
- **Dienstnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen müssen das Service-Entgelt für die e-card** mehrfach bezahlen. Da sie aber nur eine e-card haben, können sie für die Mehrfachbelastung eine Rückvergütung beantragen. Auch wenn das mehrfach bezahlte Serviceentgelt steuerlich (richtigerweise) abgesetzt (Minder der Lohnsteuerbemessungsgrundlage) worden ist, muss die **Rückvergütung** aus Vereinfachungsgründen **nicht nachversteuert** werden.
- Arbeitnehmer mit einem kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriff können das amtliche **Kilometergeld auch für mehr als 30.000 km** pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt bekommen.

Änderungen bei der Sozialversicherung

- Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** beträgt ab 1.1.2006 EUR 3.750, die **Geringfügigkeitsgrenze** wird von EUR 323,46 auf EUR 333,16 erhöht Die Beitragssätze bleiben für 2006 unverändert.
- Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des VwGH sind **pauschale Reisekostenersätze** (Kilometergelder, Diäten) an **freie Dienstnehmer** beitragspflichtig nach ASVG. Nach den Informationen einiger Gebietskrankenkassen wird diese Beitragspflicht rückwirkend ab dem 1.5.2005 angewendet. Dies könnte in Einzelfällen dazu führen, dass damit die Geringfügigkeitsgrenze beim freien Dienstnehmer überschritten und die Vollversicherungspflicht ausgelöst wird. Bei Pensionsbeziehern vor dem Regelpensionsalter kann dies auch zum Wegfall der Pension führen. Als eventueller Ausweg bietet sich die Rückzahlung der pauschalen Reisekostenersätze durch den freien Dienstnehmer an. Reisekosten des freien Dienstnehmers sollten künftig tunlichst direkt vom Auftraggeber getragen werden.

Änderungen der Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Im rund 120 Seiten umfassenden EStR-Wartungserlass 2005 sind ua folgende Highlights zu finden:

- Die für Dienstnehmer geltende **Sachbezugsverordnung kann auch im betrieblichen Bereich angewendet werden**, wenn keine erheblichen Abweichungen zum ortsüblichen Preis vorliegen. Daher können – entgegen der VwGH-Judikatur – die lohnsteuerlichen Sachbezugswerte für die Privatnutzung von Firmenautos oder für Dienstwohnungen zB auch für mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer als Einkünften aus sonstiger selbständiger Tätigkeit angesetzt werden.
- **Reisekostenersätze** können bei der **Basispauschalierung** und der Pauschalierung für Künstler und Schriftsteller **als durchlaufende Posten** behandelt werden. Sie sind daher weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben anzusetzen. Dies hat gegenüber der bisherigen Behandlung den Vorteil, dass die den Reisekostenersätzen gegenüberstehenden Reisespesen im Ergebnis zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale abgesetzt werden können.

- **Apothekenkonzessionen** gelten nach der VwGH-Judikatur als nicht abschreibbare firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter. Die EStR sehen nun vor, dass der nicht abnutzbare Konzessionswert einer Apotheke pauschal mit 25% des Kaufpreises, höchstens aber mit EUR 500.000 anzusetzen ist.
- Die vom **AMS auszuzahlende neue Lehrlingsprämie** (sogenannte „Blum-Prämie“) ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Lohnaufwendungen für die geförderten Lehrlinge.

Wichtige Neuerungen im Finanzstrafgesetz

- Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wurden die Strafen für Steuerhinterziehung drastisch verschärft. Bei schweren **Steuervergehen von mehr als EUR 3 Millionen** kann neben einer Geldstrafe bis zum Dreifachen des hinterzogenen Steuerbetrages eine **Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren** verhängt werden.
- Als Folge des „**Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes**“ können seit 1.1.2006 nicht nur natürliche Personen, sondern auch sogenannte „Verbände“, das sind Gesellschaften, Stiftungen, Vereine etc bestraft werden. Straffbar ist ein Verband dann, wenn eine Straftat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder durch die Straftat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen. Nach der neuen Rechtslage können sowohl der Verband als auch seine Organe bzw. Mitarbeiter wegen derselben Tat bestraft werden. Die Verfolgung von Verbandsdelikten liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und ist daher nicht zwingend. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden gilt auch im Bereich des **Finanzstrafrechts**. Im Falle einer Steuerhinterziehung zB bei einer GmbH kann daher ab 2006 sowohl die GmbH (nur mit Geldstrafe) als auch der Geschäftsführer (sowohl mit Geld- als auch Freiheitsstrafe) bestraft werden.

Neues Fachgutachten zur Unternehmensbewertung

Am 27. Februar 2006 hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nach jahrelangen Beratungen das **neue Fachgutachten zur Unternehmensbewertung** beschlossen. Das neue Fachgutachten ist nach dem Willen der Autoren erst ab dem 1. Mai 2006 zur Anwendung vorgeschrieben, eine frühere Anwendung wird aber empfohlen. Die wichtigsten **Highlights** des neuen Fachgutachtens sind:

- Neben dem Ertragswertverfahren werden nun auch die gängigen **Discounted-Cash-Flow-Verfahren** (DCF-Verfahren) als Bewertungsmethoden empfohlen.
- Bei der Berechnung des Kapitalisierungszinssatzes soll der **Risikozuschlag** nach **kapitalmarkttheoretischen Methoden** ermittelt werden.
- Erstmals finden sich im Fachgutachten auch Ausführungen zur Plausibilitätsbeurteilung sowie zu Besonderheiten bei der Bewertung von Wachstumsunternehmen, ertragsschwachen Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen.
- Das neue Fachgutachten orientiert sich sowohl im Aufbau als auch vom Inhalt her am deutschen IDW-Standard über die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, welcher erst am 18. Oktober 2005 neu veröffentlicht wurde.

Vom Handelsgesetzbuch zum Unternehmensgesetzbuch

Nach mehr als zweijähriger Gesetzeswerdung wurde im September 2005 das **Handelsrechts-Änderungsgesetz** im Parlament beschlossen und mittlerweile auch schon im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die darin enthaltenen Änderungen treten überwiegend erst **mit 1.1.2007 in Kraft**. Es besteht somit ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind:

- Das Handelsgesetzbuch wird künftig **Unternehmensgesetzbuch** heißen.
- Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen künftig den Zusatz „**eingetragener Unternehmer**“ oder die Abkürzung „e.U.“ führen. Die entsprechende Änderung der Firma ist bei bereits eingetragenen Einzelunternehmen bis 1.1.2010 im Firmenbuch einzutragen.

- Künftig gibt es nur mehr zwei im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaftsformen, und zwar die **Offene Gesellschaft (OG)**; früher OHG) und die **Kommanditgesellschaft (KG)**.
- Eine **OEG oder KEG** kann nur mehr bis zum 31.12.2006 gegründet werden. Eine am 1.1.2007 bestehende OEG oder KEG wird automatisch zur OG bzw KG und muss bis zum 1.1.2010 ihren Rechtsformzusatz im Firmenwortlaut entsprechend abändern.
- Für eine **bestehende OHG** sieht das Gesetz **keine Anpassung** des Firmenwortlautes vor.
- Eine OG, KG oder ein eingetragener Unternehmer ist künftig nicht wie bisher generell **buchführungspflichtig**, sondern **erst ab Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen**. Das UGB sieht vor, dass alle Unternehmer, die im abgelaufenen Geschäftsjahr **mehr als EUR 600.000** Umsatz erzielt haben, bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr zur Buchführung verpflichtet sind. Liegt der Umsatz zwei Geschäftsjahre lang **über EUR 400.000**, setzt die Buchführungspflicht im zweitfolgenden Geschäftsjahr ein.
- Die **Buchführungsverpflichtungen** gelten **nicht** für **Freiberufler**, und zwar auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen einer eingetragenen Personengesellschaft oder als eingetragener Unternehmer ausüben.
- **Zwingend buchführungspflichtig** ist ab 1.1.2007 aber eine **GmbH & Co K(E)G** ohne natürliche Person als unbeschränkt haftender Gesellschafter (bzw auch eine O(E)G, an der nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind), auch wenn diese nur einen freien Beruf ausübt oder grundstücksverwaltend tätig ist.
- **Steuerliche Begleitmaßnahmen** zum Unternehmensgesetzbuch sind noch ausständig und werden im Lauf des Jahres 2006 kommen.

Der neue Dienstleistungsscheck

Mit 1.1.2006 tritt das neue **Dienstleistungsscheckgesetz** in Kraft. Mit dem **Dienstleistungsscheck** soll für **Schwarzarbeit im haushaltsnahen Bereich** (zB bei Hausgehilfinnen, Kindermädchen etc) eine legale und attraktive Alternative geboten werden. Das System soll wie folgt funktionieren:

- Die Entlohnung von Hausgehilfinnen etc per Dienstleistungsscheck (DLS) ist **für kurze, befristete Arbeitsverhältnisse** vorgesehen, die auch wiederholt abgeschlossen werden können (zB Vereinbarung von Woche zu Woche). Voraussetzung ist, dass die Entlohnung durch einen Arbeitgeber die **monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**.
- Der DLS kann zB bei der **Post** oder in **Trafiken** mit einer Stückelung von **EUR 10** um einen Betrag von **EUR 10,20** erworben werden (der Aufschlag von EUR 0,20 enthält die Unfallversicherung sowie eine Bearbeitungsgebühr). Auf dem Scheck sind Namen und SV-Nummern von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Beschäftigungstag einzutragen.
- Der **Lohn** wird mit dem Dienstnehmer grundsätzlich **frei vereinbart** (als Untergrenze gilt aber der Mindestlohntarif für Hausgehilfen). Zu den Mindest-Stundenlöhnen ist rechnerisch ein Zuschlag für Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt (ca 35%) zuzuschlagen.
- Der Arbeitnehmer hat die ihm als Lohnauszahlung übergebenen DLS spätestens im Folgemonat bei seiner **Gebietskrankenkasse** persönlich oder per Post einzureichen, welche dann das **Entgelt auszahlt**.
- Wenn die Summe der monatlich eingereichten DLS die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, ist der Arbeitnehmer **pfllichtversichert**. Der Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 14,2% wird dem Arbeitnehmer dann mit Erlagschein monatlich von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.
- Steuerlich gibt es keine Besonderheiten. Bis zu einem **Jahreseinkommen von EUR 10.900 fällt keine Lohnsteuer** an. Bei höheren Einkünften muss der Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben.

Neue Judikatur zum Mantelkaufatbestand bei Kapitalgesellschaften

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft (zB GmbH) können auch gehandelt werden. Wird eine GmbH, die in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet hat, veräußert, bleiben die Verlustvorträge bei

der GmbH im Normalfall erhalten und gehen damit wirtschaftlich gesehen auf den Käufer über. Die Verlustvorträge der GmbH können dann mit dem vom Käufer in der GmbH erwirtschafteten Gewinnen aufgerechnet werden. Damit mit den Verlustvorträgen von wirtschaftlich bereits stillgelegten Kapitalgesellschaften kein schwunghafter Handel betrieben wird, gehen die Verlustvorträge solcher „GmbH-Mäntel“ allerdings im Falle der Veräußerung einer mehr als 75%igen Beteiligung (= **wesentliche Veränderung der Gesellschafterstruktur**) im Regelfall unter. Diese Rechtsfolge tritt allerdings nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auch eine **wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und der organisatorischen Verhältnisse** vorliegt (insbesondere Änderung des Betriebsgegenstandes und Änderung der Geschäftsführung). Diese als Mantelkaufatbestand bezeichnete Regelung war in letzter Zeit gleich zweimal Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen:

- Bisher war unklar, in welchem **nahen zeitlichen Zusammenhang** die Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Struktur mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur stehen muss, um den Mantelkaufatbestand zu verwirklichen. Der VwGH hat entschieden, dass auch eine Veränderung der Gesellschafterstruktur, die erst **fünf Jahre** nach der Änderung der wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse eintritt, dann zur Verwirklichung des Mantelkaufatbestandes führt, wenn ein **innerer Zusammenhang zwischen den Strukturänderungen** besteht. Im konkreten Fall wurde der innere Zusammenhang darin gesehen, dass bereits im Zeitpunkt der Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft dem erst fünf Jahre später übernehmenden Gesellschafter eine Option auf den Erwerb der Gesellschaftsanteile eingeräumt wurde.
- In einer anderen Entscheidung hat der VwGH klargestellt, dass vom Mantelkaufatbestand nur Verlustvorträge betroffen sind. Verluste, die in dem Jahr entstehen, in dem der Mantelkaufatbestand verwirklicht wird (also im **Kaufjahr**), sind **vom Abzug hingegen nicht ausgeschlossen**.

Was Vereine beachten müssen

- **Ab 1. April 2006** muss jeder Verein im Rechtsverkehr nach außen die **Zentrale Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl)** anführen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird als Verwaltungsübertretung mit **Geldstrafen** bis EUR 218 geahndet. Für Rückfragen stehen die Vereinsbehörden (Bundespolizeidirektion Wien bzw Bezirksverwaltungsbehörden) zur Verfügung. Online-Abfragen sind unter <http://zvr.bmi.gv.at> möglich.
- Mit dem Vereinsgesetz 2002 wurde der gesetzlich verpflichtende Inhalt der Vereinsstatuten präzisiert bzw erweitert. Die Übergangsfrist zur **Anpassung bestehender Statuten** endet mit **30. Juni 2006**. Erforderlich ist, dass **Leitungsorgane** aus mindestens **zwei Personen** und ein allfälliges **Aufsichtsorgan** aus mindestens **drei Personen** besteht. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens **zwei Rechnungsprüfer** zu bestellen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die einzelnen Organmitglieder nicht mehrere Organfunktionen ausüben. Notwendige Statutenänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung **bis zum 30. Juni 2006** beschlossen werden.

Steuererklärung 2005

- Wenn Sie **lohnsteuerpflichtige Einkünfte** (Lohn- oder Gehaltsbezug, Pension) haben und Ihr gesamtes **zu veranlagendes Jahreseinkommen** (also die Summe aller Einkünfte nach Abzug aller Absetzposten) für 2005 **mehr als EUR 10.900** ausmacht, sind Sie in den nachfolgend angeführten Fällen verpflichtet, entweder eine Einkommensteuererklärung abzugeben oder eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen:
 - **Lohnsteuerpflichtige** müssen für 2005 eine **Einkommensteuererklärung** abgeben, wenn sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, Beteiligung an einer Personengesellschaft etc) **von mehr als EUR 730** bezogen haben.

- Eine **Arbeitnehmerveranlagung** ist einzureichen, falls zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter und/oder Pensionen bezogen werden oder zu Unrecht den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag beansprucht wurde bzw. über Aufforderung durch das Finanzamt.
- Wenn keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vorliegt kann natürlich, wie bisher, über **Antrag des Steuerpflichtigen** eine Veranlagung durchgeführt werden um zuviel bezahlte Steuer rückzuholen. Für eine derartige „Antragsveranlagung“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher für 2005 noch bis 31.12.2010 beantragt werden.
Einkommenslose Alleinverdiener (mit mindestens einem Kind) bzw. Alleinerzieher können sich eine **Steuerzugschrift (Negativsteuer)** auch durch einen **gesonderten Antrag** (Formular E 5) beim Finanzamt holen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.
- Natürliche Person, die im Jahr 2005 keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte bezogen haben, müssen eine **Einkommensteuererklärung** dann abgeben, wenn
 - das Einkommen zumindest teilweise aus betrieblichen Einkünften besteht und der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird oder wenn
 - das steuerpflichtige Einkommen 2005 zB aus einer selbständigen Tätigkeit, aus Vermietungseinkünften oder aus nicht endbesteuerten Kapitaleinkünften mehr als EUR 10.000 beträgt oder wenn
 - in den erzielten Einkünften ausländische Kapitalerträge (zB Zinsen aus ausländischen Bankguthaben, Dividenden von ausländischen Aktien, die sich bei einer ausländischen Bank im Depot befinden) enthalten sind, die im Veranlagungswege mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu besteuern sind.
- Eine **Umsatzsteuererklärung** muss für 2005 dann abgegeben werden, wenn der Jahresumsatz 2005 den Betrag von EUR 7.500 überstiegen hat. Dies gilt auch für Kleinunternehmer (Unternehmer mit einem Netto-Jahresumsatz von maximal EUR 22.000), die unecht von der Umsatzsteuer befreit sind und daher gar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten müssen.
- Alle bilanzierenden Körperschaften (insbesondere daher alle Kapitalgesellschaften) sowie – mangels eines Steuerfreibetrages bei der Körperschaftsteuer – auch alle sonstigen steuerpflichtigen Körperschaften (zB nicht gemeinnützige Vereine), die im Jahr 2005 positive steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, für 2005 eine **Körperschaftsteuererklärung** abgeben.

Steuersplitter

Laut Entwurf des 1. Wartungserlasses 2006 zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) können die **Kosten zur Beseitigung der Schäden aus der Schneekatastrophe** als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Darunter fallen ua die Kosten für die Beseitigung des Schnees von Dächern einsturzgefährdeter Gebäude und die notwendige Sanierung bzw Erneuerung des Dachstuhls auf Grund der Schneekatastrophe. Normale Schneeräumungskosten sind nicht absetzbar.

Nach bisheriger österreichischer Verwaltungspraxis und VwGH-Judikatur unterliegen Zuschüsse des mittelbaren Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft (so genannte „**Großmutterzuschüsse**“) nicht der 1%igen Gesellschaftsteuer. Diese Auslegung könnte durch ein jüngst ergangenes Urteil des EuGH in Frage gestellt sein. Allerdings soll laut Auskunft aus dem BMF die bisherige Verwaltungspraxis – nämlich Gesellschaftsteuerfreiheit von Großmutterzuschüssen – beibehalten werden.

Trotz anderslautender Ankündigung seitens des BMF gibt es keine Sonderregelung für die **Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen**. Das am 29.3.2006 auf der BMF-Homepage veröffentlichte Protokoll „Bundessteuertagung 2004 Gebühren Verkehrssteuern Bewertung“ hält nunmehr lapidar fest, dass jede elektronische Signatur eine Unterschrift im Sinne

des Gebührengesetzes ist und daher auch ohne Ausdrucken der Urkunde die Gebührenschuld entsteht.

Mit 1. Juli 2005 wurde die **DBA-Entlastungsverordnung** erweitert indem die Möglichkeit geschaffen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen bei Zahlungen an Steuerausländer (zB Dividenden, Lizenzgebühren, Vergütungen an Aufsichtsräte, Vortragende, Künstler und Sportler) von vornherein nur die laut Doppelbesteuerungsabkommen zulässige Quellensteuer abzuziehen. Ausgenommen waren ua jedoch Zahlungen für die Gestellung von Arbeitskräften. Nunmehr wurde in einer Ergänzungsverordnung die Möglichkeit eingeräumt, dass abkommensberechtigte Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart einen Bescheid über die Freistellung von der Quellensteuer beantragen können. Wird ein derartiger Bescheid dem Gestellungsnehmer (Auftraggeber) in Kopie vorgelegt, kann dieser auf die Einbehaltung und Abfuhr der Quellensteuer verzichten.

Im Jahr 2002 wurde in die Bundesabgabenordnung (§ 117 BAO) eine Schutzbestimmung aufgenommen, welche die Steuerpflichtigen insbesondere bei nachträglichen Änderungen von Steuerbescheiden vor rückwirkenden Verböserungen bei der Auslegung der Steuergesetze (insbesondere durch Änderungen von Richtlinien des BMF oder durch Änderungen der höchstgerichtlichen Judikatur) schützen soll. Diese Bestimmung wurde allerdings vom Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 2.12.2004 als verfassungswidrig aufgehoben. Im Dezember 2005 hat das BMF nunmehr als Ersatzregelung für die Aufhebung des § 117 BAO eine **Verordnung zu § 236 BAO (Nachsicht von Steuern wegen Unbilligkeit der Einhebung)** erlassen. Die Verordnung läuft darauf hinaus, dass für Steuernachforderungen wegen rückwirkender Verböserungen bei der Auslegung von Steuergesetzen über Antrag des Steuerpflichtigen wegen sachlicher Unbilligkeit eine Nachsicht gewährt werden soll.

Neuregelung der Verbuchung der Steuervorauszahlungen: Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen werden ab heuer auf dem Abgabekonto erst nach Fälligkeit eingebucht. Dadurch steht ein auf dem Steuerkonto vorhandenes Guthaben länger als bisher zur Entrichtung anderer Steuerfälligkeiten zur Verfügung. Alle Steuerpflichtigen werden aber weiterhin über Höhe und Fälligkeit ihrer Steuervorauszahlungen durch Übermittlung einer Benachrichtigung gesondert und rechtzeitig informiert. Neu ist weiters, dass für die Bezahlung von Steuervorauszahlungen eine so genannte „Verrechnungsanweisung“ erteilt werden kann, und zwar durch die gesonderte Anführung der Steuervorauszahlung auf dem Zahlschein (zB „E 01-03/06“). Dadurch kann erreicht werden, dass die Zahlung vom Finanzamt nicht zur Abdeckung eines auf dem Finanzamtkonto allenfalls bestehenden Schuldsaldos (zB aus einer kurz zuvor eingebuchten Steuerveranlagung), sondern tatsächlich zur Entrichtung der betreffenden Steuervorauszahlung verwendet wird. Wird bei der Zahlung keine Verrechnungsanweisung erteilt, wird die Zahlung wie bisher auf Saldo verbucht.

Die **Kammerumlage I** beträgt unverändert 3,0 Promille. Sie gilt für Mitglieder der Wirtschaftskammer in Abhängigkeit von den an sie in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträgen und entfällt bei Umsätzen unter EUR 150.000.

Aufgrund einer geänderten EU-Richtlinie haben seit 1.10.2005 **GmbH-Geschäftsführer**, die in einem **Arbeitsverhältnis** zur Gesellschaft stehen, **Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld**. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sind davon GmbH-Geschäftsführer mit einem Beteiligungsverhältnis von maximal 25 % betroffen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des IESG-Beitrags für diese Personengruppe beginnt aber erst mit 1.1.2006.

Entgegen den allgemein gültigen Regeln zur Rechnungslegung gelten laut einem Erlass des BMF bis zum 31.12.2006 **Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen** auch dann als **vorsteuergerechte Rechnung**, wenn sie weder fortlaufend nummeriert sind noch die UID-Nummer des leistenden Unternehmers und (ab 1.7.2006 für Rechnungen ab einem Gesamtbetrag von EUR 10.000) die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten. Erst ab 1.1.2007 müssen bei diesen Teilzahlungsrechnungen die UID-Nummern des leistenden Unternehmers und gegebenenfalls (bei Rechnungen über EUR 10.000) des Leistungsempfängers aufscheinen. Eine fortlaufende Nummerierung der Teilzahlungsanforderungen ist auch ab 1.1.2007 weiterhin nicht erforderlich
